Aenderung des Reglements der Hydrologischen Kommission der SNG

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft. Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **152 (1972)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Art. 7 Aus diesen Einnahmen werden gedeckt:

a) die Kosten für die Organisation von Arbeitstagungen, Symposien und Kursen

b) die Kosten für Kartierung, Speicherung und Publikation der Forschungsergebnisse

c) Kostenbeiträge an vorgerückte Studenten und weiterzubildende Hochschulabsolventen gemäss Art. 5 d)

d) die Kosten des Sekretariates und der Verwaltung der SGgK einschliesslich die Reiseentschädigung der Kommissionsmitglieder.

Art. 8 Die Verwaltung der Geldmittel besorgt der Quästor des Zentralverbandes. Er legt jährlich auf den 31. Oktober der SGgK den Rechnungsbericht vor, der von den Revisoren des Zentralverbandes zu begutachten ist. Dieser Termin gilt als Abschluss des Berichts- und Rechnungsjahres.

Art. 9 Tätigkeitsbericht, Jahresrechnung und Budget sind dem Zentralvorstand der SNG zuhanden des Eidg. Departementes des Innern vor dem 20. Januar einzureichen. Der in den Verhandlungen zu veröffentlichende Jahresbericht ist dem Zentralvorstand auf den 30. April jedes Jahres einzureichen (Paragraph 39 und 40 der Statuten der SNG).

Aenderung des Reglements der Hydrologischen Kommission der SNG

Anlässlich der Senatssitzung vom 13. Mai 1972 wurde folgende Aenderung angenommen:

Par. 2, erster Satz lautet neu: "Die Kommission besteht aus 11 bis 14 Mitgliedern."